

Muster mit Grundlagen einer Vereinbarung über Ehegattenunterhalt, bei der lediglich der gesetzlich geschuldete Unterhalt vereinbart wird, die Abänderungsmöglichkeiten aber modifiziert werden und die Ehefrau gemeinsame minderjährige Kinder betreut und derzeit keine eigenen Einkünfte bezieht

:

Vereinbarung über nachehelichen Ehegattenunterhalt

- 1. Herr A. verpflichtet sich ab Rechtskraft der Scheidung, jeweils zum 1. Werktag eines Monats im Voraus, an Frau A. nachehelichen Unterhalt wegen der Betreuung zweier gemeinsamer Kinder zu leisten und zwar in Höhe von Euro ...*
- 2. In diesem Betrag ist der Vorsorgeunterhalt bereits enthalten. Die Verwendung des Vorsorgeunterhalts bleibt der Entscheidung der Berechtigten vorbehalten. Diese hat sich aber bei einem etwaigen Unterhaltsanspruch im Alter eine angemessene Rendite aus dem vom Ehemann geleisteten Vorsorgeunterhalt als Einkommen, auch fiktiv, anrechnen zu lassen.*
- 3. Herr A. verpflichtet sich darüber hinaus, die privaten Krankenkassenbeiträge für Frau A. zu übernehmen. Die Prämien hierfür betragen derzeit Euro ...*
- 4. Die Parteien gehen bei dieser Unterhaltsvereinbarung von folgenden Grundlagen aus:
Durchschnittliches Nettoeinkommen
Herr A. im Jahre ... Euro ...
Abzügl. ... berufsbedingter Mehraufwand Euro...
Bei diesem Einkommen wurden geleistete Überstunden des Herrn A. nur zu 60 % berücksichtigt, weil nur diese einem üblichen Maß an Überstundenvergütung entsprachen.
Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer finanzierten Immobilie des Herrn A. blieben unberücksichtigt.*
- 5. Frau A. ist derzeit im Hinblick auf die Betreuung zweier gemeinsamer Kinder nicht berufstätig. Sie will aber ihre Ausbildung als ... wieder aufnehmen, sobald es die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder zulässt. Sofern Frau A. in dieser Ausbildung Einkünfte als Praktikantin erzielt, bleiben diese anrechnungsfrei.
Sobald Frau A. Einkünfte nach abgeschlossener Ausbildung erzielt, erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei eine Neufestsetzung des Ehegattenunterhalts nach den Grundsätzen des BGH v. 13.6.2001 (Differenzmethode).*
- 6. Der vereinbarte Ehegattenunterhalt ist für beide Parteien unabänderbar bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dann ist der geschuldete Ehegattenunterhalt nach den gesetzlichen Regeln auf Verlangen einer Vertragspartei neu zu bestimmen.
Eine Abänderung ist Herrn A. auch vorbehalten für den Fall der unverschuldeten Not, insbesondere im Falle erheblicher unverschuldeter Minderungen seines Einkommens.*
- 7. Computerausdruck der zugrunde gelegten Unterhaltsberechnung als Anlage*